

Künstlersozialabgabe bei Veranstaltungen im Buchhandel

Das Thema Künstlersozialversicherung ist vor allem für Verlage von Bedeutung. Doch auch Buchhandlungen können unter Umständen abgabepflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sein. Praktische Relevanz hat die Künstlersozialabgabe für Sie als Buchhändler vor allem dann, wenn Sie regelmäßig Autorenlesungen veranstalten.

Das im Jahr 1983 in Kraft getretene KSVG bietet selbstständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Die versicherten Künstler zahlen eine Hälfte der Versicherungsbeiträge, die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss sowie über die Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten.

Unter welchen Voraussetzungen sind Sie als Veranstalter einer Autorenlesung o.ä. abgabepflichtig nach dem KSVG?

Der Künstlersozialabgabe unterliegen alle Entgelte, die für künstlerische oder publizistische Leistungen an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlt werden. Künstler i.S.d. KSVG sind insbesondere Musiker und darstellende oder bildende Künstler. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist. Selbstständig ist der Künstler immer dann, wenn er nicht Arbeitnehmer des Veranstalters ist. Voraussetzung der Abgabepflicht ist weiter, dass die Zahlung für die künstlerische Darbietung an eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnergesellschaft) geleistet wird. Auch Zahlungen an Künstler ausländischer Herkunft, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, führen zur Abgabepflicht.

Nicht der Abgabepflicht unterliegen hingegen Zahlungen an Handelsgesellschaften und juristische Personen (GmbH, AG, e.V., OHG, KG, GmbH & Co.KG, öffentliche Körperschaften, Anstalten etc.), wenn diese selbst Vertragspartner sind, also im eigenen Namen handeln. Die Vereinbarung über eine Autorenlesung wird in der Regel mit dem Verlag geschlossen, der den Autor unter Vertrag hat. Vertragspartner des Veranstaltungsvertrages sind also die Buchhandlung und der Verlag. Zahlungen, die aufgrund derartiger Verträge an als juristische Person organisierte Verlage geleistet werden, führen nicht zur Abgabepflicht (abgabepflichtig ist hier ggf. die juristische Person selbst). Sofern die juristische Person jedoch nur als Vertreter im Namen des Künstlers auftritt, kommt die Vertragsbeziehung zwischen der Buchhandlung und dem Künstler selbst zustande; alle Zahlungen aus diesen Verträgen unterfallen der Künstlersozialabgabe. Entsprechendes gilt für Verträge mit Künstleragenturen: Handeln diese im Namen des Künstlers, ist Vertragspartner des Veranstalters also der Künstler selbst, ist das Honorar abgabepflichtig, andernfalls nicht.

Beauftragen Sie darüber hinaus einen Grafiker oder Designer mit der Gestaltung von Werbeplakaten, so kann auch hier eine Künstlersozialabgabe anfallen. Die Honorarzahlung unterliegt der Abgabepflicht, wenn Sie entweder einen freien Designer beauftragen oder eine Werbeagentur, die keine juristische Person ist und die die künstlerische Leistung selbst erbringt.

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe ist das Nettohonorar, d.h. das in der Rechnung ausgewiesene Honorar ohne den (gesondert auszuweisenden) Umsatzsteueranteil. Ausgenommen von der Abgabe sind auch steuerfreie Aufwandsentschädigungen.

Zu beachten ist schließlich, dass das KSVG erst einschlägig ist, wenn in einem Kalenderjahr **mehr als drei Veranstaltungen** durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke dargeboten werden, wenn im Zusammenhang mit diesen Darbietungen Einnahmen erzielt werden sollen, insbesondere Eintrittsgelder verlangt werden **und** (so eine seit dem 1.1.2015 geltende Gesetzesänderung) die Gesamtsumme der an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte im Kalenderjahr mindestens 450€ beträgt.

Was müssen Sie tun, wenn Sie mit Ihren Veranstaltungen die genannten Kriterien erfüllen?

Sie müssen der Künstlersozialkasse (KSK) nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres die relevanten Veranstaltungen anzeigen und die Summe der an die Künstler gezahlten Honorare melden. Die KSK hält für die Meldung einen Vordruck bereit. Der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung liegt für das Jahr 2016 bei 5,2%, bezogen auf das Nettohonorar. Er wird für ein Kalenderjahr jeweils bis zum 30.9. des Vorjahres durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestimmt. Für das Jahr 2017 galt der Steuersatz von 4,8 %, für 2018 wurde er auf 4,2% rediziert.

Wenn Sie meldepflichtige Honorare bislang nicht gegenüber der KSK angezeigt haben, weil Sie von Ihrer Abgabepflicht keine Kenntnis hatten, dann beachten Sie bitte, dass die KSK berechtigt ist, Auskunft für die vergangenen fünf Jahre zu verlangen. Sie müssen also damit rechnen, zur Auskunftserteilung für die Vergangenheit und ggf. zu einer Nachzahlung aufgefordert zu werden. Die Verjährungsfrist für Ansprüche der KSK auf Beiträge beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig wurden. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass Aufzeichnungen über Entgelte mindestens fünf Jahre lang ab Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, aufzubewahren sind. Die KSK intensiviert derzeit die Erfassung von abgabepflichtigen Verwertern und wendet sich dabei ggf. auch initiativ an Buchhandlungen. Auch wenn Sie die oben genannten Kriterien nicht erfüllen und daher gegenüber der KSK nicht zahlungspflichtig sind, empfiehlt sich die Abgabe einer **sog. Nullmeldung**, um unnötige Rückfragen oder Routine-Prüfungen zu vermeiden.

Meldeformulare und weitere Informationen erhalten Sie bei der Künstlersozialkasse unter folgender Anschrift:

Künstlersozialkasse
26380 Wilhelmshaven
Tel.: 0 44 21 / 75 43 - 0
E-mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

An dieser Stelle möchten wir Sie auch ausdrücklich auf die sehr informative Website der Künstlersozialkasse aufmerksam machen: <http://kuenstlersozialkasse.de/>

Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins können sich zu allen Fragen, die die Künstlersozialversicherung betreffen, auch von der Rechtsabteilung des Verbandes beraten lassen:

E-mail: rechtsabteilung@boev.de, Telefon: 0 69 / 13 06 - 3 14.